



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. Juni 2019

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates vom 29.05.2019**  
**Betreff: Herr Bönisch zum Abschleppverhalten in der Stadt**  
**TOP: 12.6**

Herr Bönisch bezog sich auf seine Anfrage zum Abschleppen von Fahrzeugen von Taxi-Ständen und fragte, ob dies nun möglich ist. Die Antwort der Verwaltung habe er nicht verstanden.

**Antwort der Verwaltung:**

Wie bereits in der Antwort der Verwaltung vom 13. August 2018 ausgeführt, sind für Abschleppmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum – also auch von Taxenständen (Vorschriftszeichen 229 der Anlage 2 zur StVO) – nach den Vorschriften des SOG LSA und der StVO die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei zuständig.

Eine Abschleppmaßnahme eines privaten Abschleppunternehmens ist daher nur dann rechtlich zulässig, wenn eine entsprechende Anordnung/Auftrag der Straßenverkehrsbehörde oder der Polizei vorliegt.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister